INTERNATIONAL SEARCH AND RESCUE DOG ORGANISATION

Internationale Rettungshunde Organisation

SATZUNG

Oktober 2026

Sitz: A-5020 Salzburg, Moosstraße 32

Geschäftsstelle: A-5020 Salzburg, Moosstraße 32
Telefon: 0043 / 662 / 826 526 10
office@iro-dogs.org

I. Abschnitt: ALLGEMEINES 3
§ 1 Name, Wesen, Sitz 3
§ 2 Grundsätze der Tätigkeit und Vereinszweck 3
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks 3
§ 4 Rechtsgrundlagen 4

II. Abschnitt: MITGLIEDSCHAFT 5
§ 5 Gliederung der Organisation 5
§ 6 Aufnahme der Mitglieder 5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder 6
§ 8 Mitgliederabgaben 6
§ 9 Verlust der Mitgliedschaft 6

III. Abschnitt: ORGANE DER ORGANISATION 7
§ 10 Art der Organe 7
§ 11 Delegiertenversammlung 7
§ 12 Der Vorstand 8
§ 13 Die Rechnungsprüfer 9
§ 14 Die Technische Kommission 9
§ 15 Die Rechtskommission 9

IV. Abschnitt: WIRTSCHAFTSFÜHRUNG 9
§ 16 Kostenerstattung 9

V. Abschnitt: SCHLUSSBESTIMMUNGEN 10
§ 17 Beschlüsse, Wahlen, Amtsdauer 10
§ 18 Ordnungsmaßnahmen 10
§ 19 Das Schiedsgericht 10
§ 20 Ausschüsse, Ordnungen, Bestimmungen 11
§ 21 Auflösung der Organisation 11

I. Abschnitt: ALLGEMEINES

§ 1 Name, Wesen, Sitz

1.1 Die Internationale Rettungshunde - Organisation IRO (nachfolgend mit der Kurzfassung IRO bezeichnet) ist weltweit der Zusammenschluss nationaler Organisationen, die sich mit dem Rettungshundewesen und der damit in Verbindung stehenden Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen befassen. Der Begriff Katastrophenfall im Sinne dieser Satzung ist weit gefasst und umfasst neben den im Gesetz (§ 4a Abs. 2 Z 3 lit. c EStG) ausdrücklich genannten Katastrophenfälle wie Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs- und Lawinenschäden auch noch andere Fälle wie z.B. Erdbeben, Flächenbrand, Felssturz, technische Katastrophen (z.B. Hauseinsturz bei Gasexplosion) oder sonstige humanitäre Katastrophen.

1.2 Die am 18. Mai 1993 gegründete Organisation hat ihren Sitz in A-5020 Salzburg, Moosstraße 32, und erstreckt ihre Tätigkeit auf die ganze Welt. Die Organisation ist daher berechtigt, in jedem Staat der Welt Niederlassungen oder Tochter-organisationen in welcher Rechtsform auch immer zu gründen

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit und Vereinszweck

2.1. Zweck der IRO ist die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen durch Vorbereitung und Entsendung von hoch qualifizierten Rettungshundeteams. Zusätzlich bezweckt der Verein die optimale Vorbereitung (Ausbildungsreferat) und Verbesserung der Einsatzfähigkeit (Einsatzreferat) im Katastrophenfall durch internationale Verbreitung von Rettungshunde Standards und Zertifizierungen von Rettungsorganisationen. Weiter zertifiziert die IRO-Rettungshundeteams und Rettungshundeorganisationen.

Die IRO, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO.

Sie bezweckt zudem als Dachverband ihre weltweiten nationalen Mitgliedsorganisationen (NRO) durch Einsatz verfügbarer Mittel in ihrer ebenfalls nicht auf Gewinn ausgerichteten Tätigkeit zur Erhaltung von Leben und Gesundheit von in Not geratenen Menschen zu unterstützen. Diese Mittelweitergabe wird vom Verein in völlig untergeordnetem Ausmaß mit höchstens 10 % der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeführt.

2.2 Mittel der IRO dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die den Zwecken der IRO fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2.3 Die IRO stellt sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in den Dienst notleidender Menschen, ohne Ansehen derer finanziellen Leistungsfähigkeit.

Sie ist neutral gegenüber jeglicher sozialen Stellung, Nationalität, Rasse, Glauben und politischen Überzeugung.

2.4 Die Mitglieder sind verpflichtet auf die tierschützerischen Belange und die tier-schutzrechtlichen Vorschriften bei der Haltung und Pflege von Hunden zu achten, insbesondere sind festgestellte Verstöße gegen das Verbot des Hundehandels zu ahnden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den folgenden Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2 Als ideelle Mittel dienen:

a) Die IRO fördert den Austausch von Informationen über Einsätze durch Koordination.

b) Die Information der Behörden und anderer Hilfs- und Einsatzorganisationen im Bezug auf die Einsatzmöglichkeit und Leistungsfähigkeit von Rettungshundeführern und ihren Hunden.

c) Koordination und Durchführung von Hilfseinsätzen in nationalen und internationalen Katastrophenfällen.

d) Erstellung einheitlicher Bestimmungen zur Prüfung der Rettungshundeführer, der Rettungshunde, sowie der mit der Prüfung befassten Personen.

e) Die Auswahl und Berufung der internationalen Leistungsrichter im Rettungshundewesen (nachfolgend LRRH genannt) und deren Weiterbildung.

f) Überwachung der Einhaltung der Internationalen Prüfungsordnung für das Rettungshundewesen (IPO-R).

g) Vertretung der Belange des Rettungshundewesens gegenüber Behörden und allen Institutionen.

h) in allen Ländern ist die Zusammenarbeit mit den mit der Katastrophenhilfe befassten Organisationen der UNO und anderen internationalen Hilfsdiensten sowie mit der Federation Cynologique Internationale (FCI) anzustreben.

i) Die Durchführung von Veranstaltungen, die der Überprüfung des Ausbildungsstandes von Rettungshundeführern und Rettungshunden dienen. Dies sind insbesondere nationale und internationale Übungstage und -wochen, nationale und internationale Prüfungen, Meisterschaften und Wettbewerbe.

j) Die Durchführung von Symposien, Ausbildungsveranstaltungen, Lehrgängen, Kursen und Übungen, die der Aus- und Weiterbildung dienen, um für alle Not- und Katastrophenfälle die bestmögliche Einsetzbarkeit von Rettungshundeführern und Rettungshunden zu gewährleisten.

3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Werbetätigkeiten aller Art, um der Öffentlichkeit die Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der IRO und Ihrer NRO darzustellen. Insbesondere auch die unentgeltliche und entgeltliche Verbreitung von Broschüren und sonstigen Druckwerken mit dem Ziel, finanzielle Mittel jeglicher Art durch diese Tätigkeit aufzubringen.

b) Die Durchführung von Informations- und Werbeveranstaltungen zur Aufbringung finanzieller Mittel (z.B. durch die Anwerbung von aktiven und fördernden Mitgliedern, Spendern etc)

c) Mitgliedsbeiträge der NRO und der fördernden Mitglieder.

d) Subventionen öffentlicher Stellen

e) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

f) Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Druckschriften und Verkäufen von Werbeträgern jeder Art (Anstecknadeln, Aufkleber, Aufnäher, Feuerzeuge, Kappen, Pins, Schlüsselanhänger, Schreibwaren, T-Shirts u.a.m.)

g) Einnahmen aus Symposien, Publikationen, Vortrags- und Ausbildungsveranstaltungen und Dokumentationen

h) Sonstige Einnahmen

§ 4 Rechtsgrundlagen

4.1 Die Rechtsgrundlage der IRO sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die zur Durchführung ihrer Aufgaben beschlossen werden. Die Ordnungen und Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

4.2 Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt und beschlossen werden. Der vorgesehene Text der Änderungen ist:

a) den nationalen Mitglieds-Organisationen
b) dem Vorstand

mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen.

4.3 Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrem Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

4.4 Die Ordnungen wie die Geschäfts-, Ausbildungs-, Prüfungs- und Leistungsrichterordnung haben nachrangiges Recht zur Satzung. Sie werden vom Vorstand der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Zu ihrem Beschluss und zu Änderungen bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

II. Abschnitt: MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Gliederung der Organisation

5.1 Aus einem Staat können verschiedene NRO-Mitglied in der IRO sein, sie dürfen aber keine Unterorganisation einer Organisation, die bereits IRO-Mitglied ist, sein.

5.2 Mitglieder in der IRO sind **nationale Rettungshunde-Einsatzorganisationen**, welche eigenständige Rettungshunde-Organisationen oder einem Rettungsdienst angeschlossene rettungshundeführende Organisationen sind und

a) eine offiziell im Land registrierte Organisation sind
b) mindestens 3 Jahre bestehen
und entweder
c) mindestens 6 geprüfte Hunde nach IPO-R Stufe A und
d) mindestens 3 Teams mit positiv abgelegtem IRO-Einsatztest haben
oder
e) mindestens 6 Teams mit positiv abgelegten nationalen oder internationalen IRO-Einsatztest führen.

5.3 Mitglieder in der IRO sind **nationale Rettungshundeführende Organisationen**, welche eigenständige Rettungshunde-Organisationen oder einem Rettungsdienst angeschlossene rettungshundeführende Organisationen sind oder kynologische Organisationen, die Rettungshundeausbildung betreiben und

a) eine offiziell im Land registrierte Organisation sind
b) mindestens 1 Jahr bestehen
c) mindestens 6 geprüfte Hunde nach IPO-R Stufe A haben

5.4 Mitglieder in der IRO sind **assoziierte Mitgliedsorganisationen,** welche staatliche und private Organisationen mit humanitärem Ziel, das Rettungshundewesen fördernde Organisationen, andere kynologische Organisationen oder eigenständige Rettungshunde-Organisationen und rettungshundeführende Organisationen sind, welche die in § 5.2 b - d oder 3 5.3. b - c geforderten Kriterien nicht erfüllen.

a) Handelt es sich dabei um private Organisationen, so müssen sie ihre offizielle Registrierung in ihrem Land vorweisen.

5.5. Die Einstufung der Mitglieder nach § 5.2, § 5.3 und § 5.4 erfolgt im zweijährigen Rhythmus durch den Vorstand der IRO nach Berücksichtigung der in den betreffenden §§ geforderten Kriterien.

5.6 **Fördernde Mitglieder** in der IRO können natürliche und juristische Personen sein.

5.7 **Ehrenmitglieder** in der IRO können natürliche und juristische Personen sein.

§ 6 Aufnahme der Mitglieder

6.1 Schriftliche Aufnahmeanträge in deutscher oder englischer Sprache sind an die Geschäftsstelle der IRO zu richten. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

a) NRO - Satzung - ggf. Auszug aus dem Vereinsregister -
b) Liste der Vorstandsmitglieder mit Anschriften
c) Beschlussprotokoll der Mitgliederversammlung über den Beitritt zur IRO
d) Nachweis über den geforderten Ausbildungsstand der Rettungshunde

6.2 Nach Prüfung entscheidet der Vorstand über den Antrag. Dieser kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
Die Aufnahme ist mit einer Probezeit von drei Jahren verbunden. Während dieses Zeitraums kann die Mitgliedschaft durch die IRO oder die Organisation mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Nach Ablauf der drei Jahre entscheidet der Vorstand über die Umwandlung in eine unbefristete Mitgliedschaft.

6.3 Fördernde Mitglieder erlangen die Mitgliedschaft durch ihre Unterschrift auf der Beitrittserklärung nach Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Satzung, die Ordnungen, die Beschlüsse der IRO sowie seiner Organe sind für die NRO und deren Mitglieder verbindlich.

7.2 Ihre Zahlungsverpflichtung gegenüber der IRO müssen die NRO ebenso fristgerecht erfüllen, wie die Vorlage schriftlicher Unterlagen auf Anforderung des Vorstandes.

7.3 Durch Beschluss des Vorstandes ruhen die Mitgliedsrechte einer NRO und deren Mitglieder nach vorheriger Ankündigung bei angemahntem Beitragsrückstand und Nichtbeachtung der Zahlungsfrist.

7.4 Die durch Zahlungserinnerungen und Beitreibungen entstehenden Kosten, infolge nicht erfüllter Zahlungsverpflichtungen gegenüber der IRO gehen zu Lasten des Zahlungssäumigen.

7.5 Assoziierte Mitglieder haben Sitz- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht in der Generalversammlung, können aber einen Delegierten entsenden, um die Gewährleistung des Informationsflusses sicher zu stellen.

7.6 Fördernde Mitglieder besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie haben Sitz, jedoch keine Stimme bei der Delegiertenversammlung. Sie haben ein Recht auf die Teilnahme an allen Vorführungen und Übungen, sofern sie sich den Weisungen des jeweiligen Veranstaltungsleiters unterordnen.

§ 8 Mitgliederabgaben

8.1 Die NRO zahlen an die IRO einen Jahresbeitrag.
Die Festsetzung des Beitrags und die Höhe eventueller Umlagen erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

8.2 Jede NRO ist mit einem Jahresbeitrag in gleicher Höhe zahlungspflichtig. Dieser Jahresbeitrag ist jährlich bis zum 31.01. zu entrichten.

8.3 Die Beitragszahlung für den im Laufe eines Jahres eintretenden NRO regelt sich durch Vorstandsbeschluss.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

9.1 Die Mitgliedschaft einer NRO erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Auflösung der NRO oder der IRO.

9.2 Der Austritt einer NRO aus der IRO kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige des Austrittes verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

9.3 Durch Beschluss des Vorstandes endet eine Mitgliedschaft durch Streichung, wenn die NRO trotz dreimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des

Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

9.4 Den Ausschluss einer NRO kann der Vorstand verfügen, wenn er Kenntnis erhält von

a) Zuwiderhandlung gegen die Interessen der IRO
b) vorsätzlichen oder groben oder mehrmaligen Missachtungen der Satzung, der Ordnungen der IRO und deren Organe
c) Verstößen gegen Bestimmungen des Tierschutzes und anderer Regelungen, die mit der Zugehörigkeit in der IRO nicht im Einklang stehen

Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Delegiertenversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

9.5 Bei fördernden Mitgliedern erlischt die Mitgliedschaft durch Einstellung der Fördertätigkeit oder Mitteilung an die IRO.

III. Abschnitt: ORGANE DER ORGANISATION

§ 10 Art der Organe

Die IRO hat folgende Organe:

a) Delegiertenversammlung
b) Vorstand
c) Präsidium
d) Technische Kommission
e) Rechtskommission

§ 11 Delegiertenversammlung

11.1 Die Delegiertenversammlung ist, als Mitgliederversammlung, das oberste Organ der IRO. Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der für besondere Aufgaben bestellten Beauftragten
b) Beratung mit Beschlussfassung über Anträge zu Änderungen der Satzung
c) Erstbeschlussfassung sowie Beratung mit Beschlussfassung über Anträge zu Änderungen der Ordnungen
d) Beratung mit Beschlussfassung über sonstige Anträge
e) Festsetzung der Mitgliederabgaben - Beiträge
f) Entlastungen, Abberufungen und Wahlen der Mitglieder der Organe
g) Festlegung von Ort und Termin der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.

11.2 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

a) den Delegierten der NRO
b) dem Vorstand
c) dem Präsidium

11.3 Die Delegiertenversammlung tritt möglichst anlässlich einer internationalen Veranstaltung der IRO – z.B. des internationalen Rettungshunde-Symposiums oder der IRO - Weltmeisterschaft - zusammen. Die Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre statt.

11.4 Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn diese von 1/10 der Mitglieder durch schriftliche Antragstellung an die Geschäftsstelle der IRO verlangt wird.

11.5 Die Delegiertenversammlung wird mindestens 6 Monate vorher angekündigt und ist mittels schriftlicher Einladung per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse der NRO mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin, durch den Vorstand einzuberufen.

11.6 Jede stimmberechtigte NRO hat bei der Delegiertenversammlung eine Stimme. Die Stimmübertragung auf eine andere NRO ist nicht möglich.

11.7 Die Mitglieder des Vorstandes haben, auch bei Doppelfunktion, nur je eine, nicht übertragbare, Stimme. Dieses Stimmrecht endet mit der Entlastung für die Position, welche zur Wahl steht.

11.8. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen mit ausführlicher Begründung, in Schriftform oder in elektronischer Form, spätestens 4 Monate vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle der IRO vorliegen. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
Antragsberechtigt sind:
a) die NRO
b) der Vorstand
c) das Präsidium
Mit den übrigen Unterlagen wird die Zusammenstellung der Anträge der NRO zugestellt.
Die Mitglieder des Vorstandes erhalten je eine Ausfertigung.

11.9 Mindestens 8 Wochen vor dem Tagungstermin werden die relevanten Unterlagen zum Delegiertentag, einschließlich der fristgerecht eingebrachten Anträge, den Teilnehmern (§ 11 Abs.2) zugestellt.

11.10 Für die Fristeinhaltung - gem. § 11.5 und § 11.8 - ist bei Anträgen in Schriftform der Tag der Postaufgabe maßgebend.

§ 12 Der Vorstand

12.1 Als Führungsorgan erfüllt der Vorstand der IRO die Aufgaben im Rahmen, sowie im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
Der Vorstand gliedert sich in:
a) Vorstand
b) Präsidium
Die einzelnen Gremien sind beschlussfähig, wenn jeweils die Hälfte der Organmitglieder anwesend sind.

12.2 Das Präsidium erledigt die laufenden Geschäfte der IRO und besteht aus dem:
a) Präsidenten
b) 1. Vizepräsidenten
c) 2. Vizepräsidenten

12.3 Das Präsidium der IRO sind der Präsident, der 1. Vizepräsident und der 2. Vizepräsident. Der Präsident vertritt die IRO nach innen und nach außen. Im Falle der Verhinderung vertreten ihn der 1. bzw. der 2. Vizepräsident.

12.4 Der Vorstand besteht aus dem
a) dem Präsidium
b) dem Referenten für Einsatzfragen
c) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
d) dem Referenten für Finanzen
e) dem Referenten für Ausbildung und Leistungsrichter im Rettungshundewesen
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt danach die Aufgabenverteilung und die Stellvertretung in den Funktionen in eigener Zuständigkeit.

12.5 FinanzreferentIn soll ÖsterreicherIn sein und mit dem österreichischen Steuer- und Gewerbe-Gesetz vertraut sein.

12.6 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 seiner Mitglieder diese verlangen.

12.7 Der Vorstand ist ermächtigt, Kommissionen mit Sonderaufgaben zu betrauen und zur Erledigung bestimmter Aufgaben, Beauftragte zu bestellen.
Der folgenden Delegiertenversammlung sind die Ergebnisberichte vorzulegen.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

13.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

13.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Delegiertenversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 14 Die Technische Kommission

14.1 Die Mitglieder der Technischen Kommission pflegen die Kontakte zu den NRO zur Entgegennahme von Anregungen und zur Vermittlung neuer Erkenntnisse zwecks sofortiger Anwendung.

14.2 Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus

a) 1. Vizepräsident
b) Referenten für Einsatzfragen
c) Referenten für Ausbildung und Leistungsrichter im Rettungshundewesen

Vorsitzender der Technischen Kommission ist der 1.Vizepräsident. Stellvertretender Vorsitzender ist der Referent für das Einsatzwesen.

14.3 Die Mitglieder der Technischen Kommission regeln die Aufgabenverteilung und die Stellvertretung in den Funktionen in eigener Zuständigkeit, nach der Ordnung der Technischen Kommission.

§ 15 Die Rechtskommission

15.1 Die Mitglieder der Rechtskommission prüfen u.a. Aufnahmeanträge der NRO vor. Sie prüfen alle Rechtsangelegenheiten auf deren Rechtsgehalt.

15.2 Die Rechtskommission setzt sich zusammen aus

a) 2. Vizepräsident
b) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
c) Referent für Finanzen

15.3 Die Mitglieder der Rechtskommission regeln die Aufgabenverteilung und die Stellvertretung in den Funktionen in eigener Zuständigkeit, nach der Ordnung der Rechtskommission.

IV. Abschnitt: WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

§ 16 Kostenerstattung

16.1 In allen Funktionen der IRO ist die Tätigkeit der beauftragten Einzelmitglieder ehrenamtlich.

16.2 Die durch Funktionsausübung oder Auftragserfüllung entstandenen Auslagen, für die die IRO-Kostenträger ist, können auf Antrag bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden.

16.3 Der Umfang und die Höhe der Kostenübernahme durch die IRO ist vor einer Auftragsausführung zu klären, sofern eine schriftliche Zusage nicht vorliegt.

V. Abschnitt: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Beschlüsse, Wahlen, Amtsdauer

17.1 Die satzungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

17.2 Die Beschlüsse der Organe und in den Gremien der IRO werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung der Sache.

17.3 Für jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die innerhalb von 8 Wochen den Sitzungsteilnehmern zugehen muss. In der folgenden Sitzung ist die Niederschrift auf Verlangen zu verlesen, und nach Genehmigung vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

17.4 Bei Beschlussfassungen des Vorstandes sind Stimmenthaltungen u n z u l ä s s i g.

17.5 Die Amtsdauer in den Funktionen der IRO beträgt vier Jahre. Die Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
In Funktionen im Bereich der IRO können nur Mitglieder einer NRO gewählt werden.

17.6 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, erfolgt durch den Vorstand eine kommissarische Funktionsbesetzung bis zur nächsten Delegiertenversammlung, sofern nicht innerhalb von sechs Monaten Neuwahlen anstehen.

17.7 Über den Verlauf einer Delegiertenversammlung ist ein neutrales Protokoll, ohne Stellungnahmen, zu erstellen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

17.8 Den NRO und den Mitgliedern des Vorstandes sind je eine Ausfertigung des Protokolls der Delegiertenversammlung innerhalb sechs Wochen zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von acht Wochen nach Zustellung, begründeter Widerspruch vorgebracht wird. Dieser muss innerhalb dieser Frist bei der Geschäftsstelle der IRO eingegangen sein.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen

18.1 Die IRO ist berechtigt, durch Beschluss gegen einzelne NRO und Funktionsträger der IRO-Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, dieses insbesondere bei:

a) organisationsschädigendem Verhalten
b) groben Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der IRO

Als Ordnungsmaßnahmen gelten:

a) Verwarnung
b) Verweis
c) Amtsenthebung für den Bereich der Funktionsträger der IRO
d) Ruhen der Mitgliedsrechte auf Zeit
e) Ausschluss aus der IRO

18.2 Die Ordnungsmaßnahmen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Die Durchsetzung der Ordnungsmaßnahmen erwirkt der Vorstand und befindet durch Beschluss darüber, ob andere Organisationen zu unterrichten sind.

§ 19 Das Schiedsgericht

19.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

19.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vertretern der Mitgliedsorganisationen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 42 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Den Vorsitz des

Schiedsgerichtes hat der Vorsitzende der Rechtskommission als fünftes Mitglied inne. Ist die IRO direkt am Rechtsstreit beteiligt, können die vier namhaft gemachten Schiedsrichter mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

19.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 20 Ausschüsse, Ordnungen, Bestimmungen

20.1 Zwecks Erfüllung der spezifischen wie auch umfassenden Anforderungen, können Fachausschüsse mit bestimmten Aufgaben und abgegrenzten Zuständigkeiten gebildet werden.
Einzelheiten regeln die jeweiligen Ordnungen. Die Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes, von der Delegiertenversammlung gewählt.

20.2 Bei Beschlussfassung dieser Satzung finden folgende Bestimmungen Anwendung, die gegenüber der Satzung nachrangiges Recht darstellen:
20.2.1 Internationale Prüfungsordnung für Rettungshunde (IPOR).

20.3 Die in den folgenden genannten Ordnungen werden nach Fertigstellung, der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Sie stellen gegenüber der Satzung nachrangiges Recht dar.
20.3.1 Ordnung für Versammlungen (Geschäftsordnung (IRO-GO))
20.3.2 Ordnung der Technischen Kommission (IRO-OTK)
20.3.3 Ordnung der Rechtskommission (IRO-ORK)
20.3.4 Ordnung für Leistungsrichter im Rettungshundewesen (OLRRH)

§ 21 Auflösung der Organisation

21.1 Die Auflösung der IRO kann nur eine besonders zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung beschließen. Die Einladung zu dieser Delegiertenversammlung muss mit einer Frist von mindestens acht Wochen erfolgen. Der Auflösungsantrag muss auf der Tagesordnung stehen.

21.2 Zu einem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten der Delegiertenversammlung erforderlich.

21.3 Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und das Vereinsvermögen zu übergeben.

21.4 Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens der IRO dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

21.5 Das zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindliche Präsidium sind die Liquidatoren.

Die vorliegende Version der Satzung der IRO wurde der Delegiertenversammlung 2026 in Salzburg, Österreich zur Verabschiedung vorgelegt.